Staat, Recht und Volk

Wissenschaftliche Reden und Aufsätze

herausgegeben von

Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff

Fünftes Heft

# Der germanische Staatsgedanke

Vortrag,

gehalten am 4. Mai 1919

von

D. Dr. Otto von Gierke,

Geheimem Justizrat und Professor der Rechte




Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1919

# Der germanische Staatsgedanke

Vortrag,
gehalten am 4. Mai 1919

von

D. Dr. Otto von Gierke,
Geheimem Justizrat und Professor der Rechte




Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1919

Hochansehnliche Versammlung!

Meine Damen und Herren!

In Trümmern liegt der stolze Bau des deutschen Staates, in dem unser deutsches Volk bis vor kurzem die unzerstörbar leibliche Verkörperung seiner Seele zu besitzen glaubte. Jenes Staates, der Deutschland zum Gipfel seiner äußeren Macht führte, durch sein unvergleichliches Heer der furchtbaren Übermacht der Feinde im Weltkriege siegreich widerstand, unseren wachsenden Wohlstand behütete und uns in gesundem Ebenmaß Freiheit und Ordnung gewährleistete. Wer mit allen Fasern seines Wesens an Kaiser und Reich gehangen, wer bewußt unsere Heroenzeit durchlebt, wer gleich mir in seiner Kindheit den Frühlingssturm von 1848 und die Rückkehr des Bundestagselends geschaut, in seiner Jugend bei Königgrätz und in Frankreich gekämpft, in seinem Mannes- und Greisenalter seine ganze Lebensarbeit dem wiedergeborenen deutschen Recht gewidmet hat, — der möchte immer noch meinen, es könne ja nicht sein, ihn ängstige nur ein wüster Traum. Aber ach! Der Zusammenbruch deutscher Herrlichkeit ist grauenvolle Wirklichkeit.

Nun kämpfen im wirren Chaos revolutionärer Zuckungen einander widerstreitende Zukunftsgedanken über Staat und Recht um die Seele unseres Volkes, die nach Wiederverkörperung seufzt. Ein staatlicher Neubau soll sich auf den Trümmern erheben. Das Übergewicht behaupten zur Zeit Bestrebungen, die den Bruch mit der Vergangenheit voranstellen und die Neugestaltung im Sinne der Verwirklichung eines neuen Staatsideales vollziehen wollen. Uneinig sind sie in den Grundideen und befehden einander auf Tod und Leben in blutigen Bürgerzwisten. Die Ideen der radikalen Demokratie, des internationalen Pazifismus, des Sozialismus aller Abstufungen und des allverschlingenden Kommunismus ringen um die Herrschaft. Einig aber sind sie in der Verwerfung der Ideen, die in der vorrevolutionären Zeit den

deutschen Staat durchwalteten. Der Staat des alten Systems ist ja dem Weltkriege erlegen. Sein System muß also, so meinen sie, von Grund aus fehlerhaft gewesen sein. Es trägt die Schuld an dem Verbrechen des Beginnes und der Fortsetzung des unheilvollen Krieges, an dem unsäglichen Jammer und Elend, das die Niederlage uns bereitet hat, an der Zersetzung unserer Volkskraft. Aber ist denn der gesundeste und lebensvollste staatliche Organismus vor der Zerstörung, die jedem irdischen Lebewesen von außen droht, gefeit? Muß, wenn ein mächtiger Staat bei der ihm aufgezwungenen Verteidigung seines Daseins trotz unsterblicher Ruhmestaten zuletzt von der brutalen Zahlenübermacht haßerfüllter Feinde überwunden und vernichtet wird, daraus auf einen inneren Mangel an Lebenskraft geschlossen werden? Und kann nicht auch dem stärkeren Organismus der schwächere Gegner durch meuchlerische Überlistung die Todeswunde beibringen oder durch Einimpfung eines schleichenden Giftes unabwendbares Verderben bereiten? So strahlt doch auch in der deutschen Heldensage die Gestalt Siegfrieds, den gerade wegen seiner überragenden Herrlichkeit der tückische Mordstahl traf, in makellosem Glanze fort! Wir Überlebenden, die wir tief erschüttert am Grabe unserer Hoffnungen stehen, wollen uns durch die Tragik des zermalmenden Schicksals den Glauben an den unersetzlichen Wert der Schöpfung unserer Väter nicht rauben lassen. Wir müssen versuchen, das Unbegreifliche zu begreifen, um es mit Fassung zu tragen. Was am schwersten auf uns lastet, ist nicht der Untergang unserer Größe, unserer Macht, unseres Wohlstandes. Schwerer bedrückt uns die in unserem nationalen Unglück offenbar gewordene Erschlaffung der deutschen Seele. Der Verzicht auf den letzten Entscheidungskampf! Die bedingungslose Kapitulation! Der Abfall der Massen vom Gedanken des Vaterlands! Das Übermaß von Ehrvergessenheit, Untreue und Rechtsverachtung! Die schmachvolle Verleugnung der einstigen nationalen Begeisterung und die Erniedrigung vor dem Feinde durch ein lügenhaftes Bekenntnis uns angedichteter eigner Schuld! Keine künftige Geschichtsschreibung wird die lebende Generation von dem Makel unwürdiger Haltung in dem größten Unglück, das Deutschland betroffen hat, rein waschen. Hier handelt es sich um zweifellose,

unauslöschliche, vielleicht durch geistige Erkrankung erklärliche, aber weltgeschichtlich zurechenbare deutsche Schuld! Die Frage, wie diese Schuld sich auf die alten und neuen Führer der Nation verteilt, wollen wir heute nicht stellen. Die Geschichte wird ihr Urteil sprechen.

Heute müssen wir alle vorwärts blicken. Auch wer in seinem Innern den entthronten Ideen unserer Heldenzeit die Treue hält, wird sich nicht der Einsicht verschließen, daß bis auf weiteres nicht nur die vollendete Tatsache des gewaltsamen Umsturzes die alte Form unseres Staatslebens zerbrochen hat, sondern daß auch in der neuen Epoche unseres geschichtlichen Daseins neue geistige Gehalte berechtigter Weise nach staatlicher Verwirklichung streben. Aber wer geschichtlich denkt, wird nimmermehr, wie viel ihm Teures er opfern, wie manches als fehlerhaft Erkannte er bessern, wie reichlich er die für erwünscht erachteten Neuerungen bemessen mag, versäumen dürfen, den Blick auch rückwärts zu wenden. Sollen wir denn wirklich bei dem Neubau unseres Staates wieder, wie schon oft, uns von fremden Gedanken überfluten lassen? Sollen wir von neuem nicht nur, wie unsere bisherige Gepflogenheit war, den Franzosen, sondern jetzt sogar den Russen in sklavischer Gefolgschaft nachlaufen? Sind wir so geistesarm, daß wir aus uns selbst keinen einzigen geistigen Baustein für unsere Staatsverfassung zu schöpfen vermögen, sondern romanische und slavische Ideen blindlings herübernehmen müssen? Wir sind doch ein Volk mit mehrtausendjähriger Geschichte, das in Erfüllung seines weltumspannenden Kulturberufs auch das Staats- und Rechtsleben mit eigenen Gedanken befruchtet hat. Bevor wir fremde Volksgeister zu unseren Herren machen, sollten wir uns doch besinnen, ob nicht der germanische Staatsgedanke uns auch für die Zukunft höhere Werte zu bieten vermag.

Das Germanentum ist es nun einmal gewesen, das nach dem Untergange der antiken Welt die mittelalterliche und moderne Welt, in der wir bis heute leben, geschaffen hat. Wir Deutschen aber sind das germanische Kernvolk. Das Urvolk, wie dies in der Zeit unserer tiefsten Not Fichte mit gewaltigen Worten der deutschen Nation ins Gedächtnis rief. Wir sind Germanen auch in dem mit der Befähigung zum Verständnis fremder Eigenart

gepaarten Hange zur Selbstentäußerung und haben in unserer Geschichte schon mehrmals diesem Hange in einem nationalen Schwächeanfall nachgegeben, wie wir dies heute wieder tun. Andere Germanenvölker haben zum Teil das germanische Wesen besser bewahrt. Aber immer war es nur die Wiederbesinnung auf unser Germanentum, die uns vor dem nationalen Zerfall rettete und uns zu neuer Blüte erhob. Auch unsere Hoffnung auf Überwindung der furchtbaren Katastrophe, die uns jetzt mit Vernichtung bedroht, kann sich allein auf die Möglichkeit einer nationalen Wiedergeburt gründen. Nur die verjüngte Erneuerung des deutschen Wesens kann unser Volkstum wieder aufrichten. Dazu ist aber nur dann eine Aussicht vorhanden, wenn wir unser germanisches Erbteil treu bewahren. Und dies gilt, wie für unsere gesamte Kultur, auch für den germanischen Staatsgedanken.

Darum ist es auch in dem gegenwärtigen chaotischen Wirbel der anstürmenden phantastischen neuen Staatsideen kein müßiges Beginnen, nach Geschichte und Wesen des germanischen Staatsgedankens in ruhiger Betrachtung zu fragen. —

Bei seinem Eintritt in die Geschichte hatte das jugendliche Germanenvolk erst in verhältnismäßig kleinen Verbänden sich staatlich zusammengeschlossen. Die Verfassung dieser einander souverän gegenüberstehenden Völkerschaftsstaaten wies gewisse gemeinsame Grundzüge auf. Im Gegensatz zur antiken Welt, in der alle staatliche Begriffsbildung vom Stadtstaat ausgegangen war, erwuchs der altgermanische Staat, da es Städte nicht gab, aus der ein ländliches Gebiet besiedelnden Volksgenossenschaft. Die höchste Gewalt war bei der zu festbestimmten Zeiten zusammentretenden Versammlung der freien wehrhaften Männer. Bei der älteren freistaatlichen Verfassungsform wählte sie die Fürsten, die den einzelnen Gauen vorstanden und als Kollegium einen Fürstenrat bildeten, während es eine einheitliche Spitze des ganzen Staates im Frieden überhaupt nicht gab, sondern nur für die Zeit des Krieges ein aus ihnen gekorener Herzog den Oberbefehl führte. Viele Völkerschaften aber hatten schon frühzeitig Könige, und mehr und mehr gingen die meisten zur königlichen Verfassung über, die namentlich bei dem Wachstum der Völker

und in der Zeit der Wanderungen, von Sachsen und Friesen abgesehen, sich allgemein verbreitete. Auch der König wurde gewählt, aber man band sich, so lange ein tüchtiger Sproß des Geschlechtes vorhanden war, an das königliche Geschlecht. Auch dem Könige gegenüber wahrte die Volksversammlung das oberste Recht, aber der König war für das ganze Volk das ständige, im Frieden wie im Kriege seine Einheit zum sichtbaren Ausdruck bringende Oberhaupt. Das germanische Königtum war Volkskönigtum und bildete als solches eine den römischen Beobachtern auffällige Erscheinung. Denn die Verbindung von Königsherrschaft und Volksfreiheit, die Tacitus nachdrücklich bei den Germanen konstatiert, war den Griechen und Römern abhanden gekommen. Sie konnten sich nur noch die Republik oder die absolute Monarchie vorstellen. Ungleich gemischt waren so bei den einzelnen Stämmen demokratische und monarchische Einrichtungen, neben denen zugleich aristokratische Elemente eine bedeutende Rolle spielten. Denn überall gab es einen Adel, der als uralter Volksadel eine Anzahl vom Volke höher gewerteter Sippen umfaßte. Lassen sich auch eigentliche politische Rechte dieses Adels kaum nachweisen, so glaubte man doch an die Fortpflanzung der Eigenschaften der Seele mit dem Blut und war daher geneigt, die führenden Stellungen im Staat den Abkömmlingen der in Heldentum und Weisheit bewährten Geschlechter einzuräumen. So gehörte es zum Wesen des germanischen Staats, daß er seiner Grundlage nach Genossenschaft, seiner Betätigungsform nach Herrschaft oder, um moderne Schlagworte zu gebrauchen, gleichzeitig Volksstaat und Obrigkeitsstaat war.

Die Verteilung der Funktionen des Gemeinlebens zwischen der Gesamtheit und ihren Häuptern beruhte von je auf einem Prinzip, das für die germanische Staats- und Rechtsgeschichte immer der Leitstern geblieben ist. Der Gesamtheit gebührt die Feststellung der Rechtsordnung, der Obrigkeit ihre Verwirklichung. Sache der versammelten Gemeinde ist es, das Recht zu weisen und im Einzelfalle das Urteil darüber zu finden, was Recht ist. Der Träger der Obrigkeit aber hat die Gewalt, zu leiten und zu vollstrecken. Auch der König ist an das Recht, das er erfragt hat, gebunden. Aber im Bereiche der Schranken, die ihm das Volksrecht

zieht, entfaltet er in freier Selbständigkeit seine herrschaftlichen Befugnisse, zu gebieten und zu verbieten, Frieden zu wirken und Friedensbruch zu ahnden. In den primitiven Verhältnissen der Urzeit erschöpfen sich so die Aufgaben des staatlichen Gemeinwesens in der siegreichen Selbstbehauptung gegen den äußeren Feind und in der Handhabung von Frieden und Recht unter den Volksgenossen. Heer und Gericht sind die beiden großen Institutionen, in denen sich die Volkseinheit offenbart. Das versammelte Volk deckt sich mit Heer und Gericht, die aktive Teilnahme an Heer und Gericht, die Wehrpflicht und die Dingpflicht bilden den Inhalt der Freiheit und zugleich das höchste Recht des Freien, als Heerführer und Richter walten die Fürsten und die Könige und die von ihnen bestellten Beamten.

Kann man so die Versöhnung von Volksfreiheit und Herrschergewalt als kennzeichnendes Merkmal des germanischen Staatsgedankens betrachten, so ist doch damit dessen innerste Eigenart, die ihn zu weltgeschichtlich neuen Schöpfungen befähigte, noch nicht ausgedrückt. Um das zu begreifen, was sein tiefstes Wesen ausmacht, bedarf es eines Blickes auf das Verhältnis zwischen Staat und Recht. Man pflegt als das eigentliche Rechtsvolk der europäischen Geschichte die Römer zu bezeichnen. In der Tat haben die Römer nicht nur ein unvergleichliches, welterobernde**s** Recht geschaffen, sondern auch dem Privatrecht die Ebenbürtigkeit mit dem Staat, die grundsätzliche Unantastbarkeit gegenüber der höchsten Macht erkämpft. Aber gewaltiger war der germanische Rechtsgedanke! Er umfaßte und durchdrang alle menschlichen Beziehungen, er bannte jede anerkannte Willensmacht in feste Schranken, er kannte keine rechtsfreie Gewalt. Darum war dem germanischen Bewußtsein nicht nur das Privatrecht, sondern auch das, was wir heute öffentliches Recht nennen, wahres, volles, gegenseitiges, gerichtlich geschütztes Recht. Auch die Beziehungen zwischen der Gesamtheit und dem Einzelnen und zwischen Obrigkeit und Volk waren streng rechtlicher Natur. Es gab keine Herrschaft, die nicht zugleich Pflicht gewesen wäre und nicht durch Pflichtverletzung hätte verwirkt werden können. Auch der König konnte zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden. Wie jedem

Individuum, so teilte auch jedem engeren Verbande, jeder Sippe, jeder Teilgemeinde, jeder Genossenschaft das Recht einen geheiligten Bereich gegenüber der übergeordneten Macht zu. Wer wollte verkennen, daß es der Gedanke des Rechtsstaates ist, der hiermit die Weltbühne betrat? Und wenn wir meinen, daß dem griechischen wie dem römischen Staatsgedanken gegenüber der Fortschritt zum Rechtsstaat eine spezifische Errungenschaft der europäischen Menschheit ist, so werden wir nicht zweifeln dürfen, daß sie diesen Fortschritt dem germanischen Staatsgedanken verdankt.

Allein ebenso sicher ist, daß die germanische Welt die Einbettung des Staates in das Recht teuer erkauft hat. Der Kaufpreis, den sie zahlte, war die lange und nicht ohne fremde Hilfe überwundene Unvollkommenheit ihres Staates. Sie gab dem Rechte zu viel und dem Staate zu wenig. Der germanische Staat blieb im Rechtsverhältnis stecken und vermochte sich trotz mancher zeitweiligen Ansätze nicht zur freien Persönlichkeit zu erheben. Wenn im Mittelalter die öffentliche Gewalt seit der Verknüpfung aller Herrschafts- und Unterwerfungsverhältnisse mit dem Grundbesitz zum Gegenstande privatrechtlich eingekleideter Rechtsgeschäfte wurde, so war diese patrimoniale Verbildung nur die äußerste Konsequenz der einseitigen Wertung des Rechts. Dieser Staat mochte unter günstigen Umständen, wenn er die Volkskraft für sich gewann, Glanzvolles vollbringen. Allein ihm fehlte die alle in ihm verbundenen Kräfte überhöhende Macht des souveränen Gemeinwesens. Das die Volksgenossen umschlingende und den Volkshäuptern unterwerfende Band war nicht stark genug, um die Erfüllung aller gemeinschaftlichen Lebensaufgaben zu sichern, die den Einsatz einheitlicher Gesamtkraft forderten.

Darum bedurfte das staatliche Rechtsband zur Entfaltung ausreichender Leistungsfähigkeit der Ergänzung durch das vertragsmäßig geschlungene besondere Band der persönlichen Treue. Die Treue war für die Germanen der oberste sittliche Begriff, durchflocht aber auch alle rechtlichen Beziehungen als ein in den Rechtsbegriff aufgenommenes Element, das ihnen Weihe und Festigkeit verlieh. So konnte auch der Staat sich nicht auf bloße Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht gründen, sondern mußte seinem Or-

ganismus Treuverhältnisse einbauen. Auch unser heutiger deutscher Staat kann den im germanischen Bewußtsein unaustilgbaren Gedanken der Heiligung des Rechtes durch die sittliche Macht der es durchdringenden Treue nimmermehr missen; er würde seine höchste Leistungsfähigkeit einbüßen, wenn er nicht sich selbst als obersten Treuverband konstituierte, wenn er die Verstärkung seiner Macht durch die zur Rechtspflicht erhobene gegenseitige Treue, das allgemeine Treuverhältnis der Staatsgenossen und das besondere Treuverhältnis der Beamten und der Soldaten, das im Beamteneid und im Fahneneid zum Ausdruck gelangt, preisgäbe oder lockerte. Allein die Schwäche des ursprünglichen germanischen Staates lag in dem Übergewicht des Treubegriffs. Denn immer wieder wurde er durch die innigere Verbindungskraft besonderer Treuverbände in seinem eigenen Bestande gefährdet. Immer wieder drohte ihm die Entkräftung oder gar die Sprengung seines Organismus durch Treuverbände unstaatlicher Herkunft, die zu überwältigen ihm nur mit großen Opfern oder überhaupt nicht gelang. Schon in der germanischen Urzeit erwuchs der aus der privaten Hausherrschaft hervorgegangene Gefolgschaftsverband mit seiner von den antiken Beobachtern bestaunten, von Poesie und Sage bis in späte Zeiten verklärten Herren- und Mannentreue zu einer den genossenschaftlichen Volksstaat an Glanz und Macht überragenden Institution, die in die alte Verfassung einen Keim der Zersetzung pflanzte. Und nur dadurch, daß sie selbst zu den größten Gefolgsherrn wurden, konnten Fürsten und Könige diesen Treuverband sich dienstbar machen. Auch die gewaltige fränkische Monarchie konnte der Stütze durch besondere königliche Treuverbände nicht entbehren und verstärkte den allgemeinen Untertanenverband durch die Forderung eines der Huldigung des Treudieners nachgebildeten persönlichen Treueides aller erwachsenen Reichsangehörigen. Bereits in ihrer strahlendsten Blütezeit bereitete sie durch die wachsende Ausdehnung der Treudienstverträge und die steigende Gewichtserhöhung von Vasallität und Benefizialwesen die Umwandlung des Beamtenstaats in den Feudalstaat vor. Und unaufhaltsam schritt diese Entwicklung fort, bis die Zeit kam, in der alles öffentliche Recht durch das Lehnswesen überwuchert wurde, das

die dinglich fundierte Vasallentreue zum Grundpfeiler der staatlichen Ordnung prägte. Der Feudalstaat war ein echtes Kind des germanischen Staatsgedankens. In ihm gipfelte dessen Stärke, aber auch dessen Unvollkommenheit. Um diese zu überwinden, mußten andere Kräfte auf den Plan treten.

In der strengen Gebundenheit des germanischen Staates wurzelte schließlich die unendliche Schwierigkeit, die es ihm bereitete, sich zum Kulturstaat zu erheben. Um die Allseitigkeit des Staatszweckes zu erkennen, mußte man ja mit der alten Grundanschauung brechen, nach der sich in Heer und Gericht die Staatsaufgaben erschöpften. So überließ denn der germanische Staat ursprünglicher Prägung, als die Aufgaben des Gemeinlebens sich vervielfältigten, die Fürsorge für die geistige und weltliche Kultur anderen Verbänden. Die Pflege der geistigen Güter, der Sittlichkeit, der Wissenschaft, der Kunst, des Unterrichts übernahm die christliche Kirche. Die Sorge für das wirtschaftliche Wohl und für die soziale Ordnung war Sache der Genossenschaft. In keiner anderen Epoche der Weltgeschichte hat die freie Selbstbetätigung der dem Ganzen eingegliederten engeren und engsten Verbände eine solche Überfülle schöpferischer Kraft entfaltet und so wunderbar reiche Blüten gezeitigt, wie im germanischen Mittelalter. Und gewiß war die Selbstbescheidung des germanischen Staatsgedankens, der nicht nur dem Individuum einen unantastbaren Freiheitsbereich verstattete, sondern auch der Kirche, der Familie, dem Stamme, der Gemeinde, der Standes- und Berufsgemeinschaft, dem frei geschaffenen Verein ein eigenes Leben und das Recht zu dessen autonomischer Auswirkung einräumte, die Quelle unverlierbarer Kulturerhöhung. Allein immer wieder drohte die Selbstherrlichkeit der Sondergebilde die Hoheit des Ganzen, die Gesellschaft den Staat zu verschlingen.

Nun erfüllte ja aber das Germanentum die weltgeschichtliche Mission, auf allen Lebensgebieten die Erbschaft der Antike für die Menschheit zu behüten und das, was von ihrem überlieferten Gehalt unsterblich war, dem eigenen Wesen, wenn es reif dafür wurde, einzuschmelzen. So mußte auch auf dem Gebiete des Staats- und Rechtslebens die Berührung mit griechischen und römischen Ge-

danken auf die Entwicklung des germanischen Staatsgedankens mannigfach einwirken. Und es fragt sich, ob und inwieweit die Aufnahme von fremdem Gute den angestammten eigenen Besitz bereichert hat.

Mit staunender Bewunderung blickten die jugendlichen Barbarenvölker zunächst auf das gewaltige, trotz zunehmenden Verfalles ihnen in seinem großartigen Aufbau unendlich überlegene römische Reich. Als sie, sei es erobernd oder sei es anfangs vertragsmäßig, auf römischem Provinzialboden dauernd Fuß faßten und die Reiche der Völkerwanderung gründeten, zerschlugen sie nicht, sondern übernahmen das römische imperium. Der Erwerb der römischen Staatsgewalt war der Rechtstitel, aus dem die Germanenkönige ihre Machtbefugnisse über die unterworfene römische Bevölkerung herleiteten. Legitimierten sie doch schon äußerlich ihre Herrschaft über die römischen Untertanen durch empfangene Verleihung oder einseitige Annahme römischer Amtstitel, wie Patricius oder Consul. Selbst angelsächsische Könige holten sich solche Titel aus dem fernen Byzanz. Den eigenen Volksgenossen gegenüber blieben sie Stammeskönige alter Art. Aber auch ihnen gegenüber bedeutete der Erwerb des imperium einen Zuwachs an Glanz und Ansehen. Trat endlich eine Verschmelzung mit der germanischen Königsgewalt ein, so mochte diese sich durch römische Beimischung verfärben, ohne daß sie doch da, wo überhaupt das germanische Volkstum sich behauptete, den Grundtypus germanischer Volksherrschaft eingebüßt hätte. Germanisch in seinem Wesenskern blieb vor allem das fränkische Königtum. Seinem entscheidenden Übergewicht ist es zu verdanken, daß bei den romanischen Völkern, nachdem bei ihnen die lateinische Sprache gesiegt hatte, Staat und Recht germanische Eigenart wahrten. Nur bei den Westgothen führte frühzeitige Entfremdung vom germanischen Staatsgedanken zu einer ungesunden Frühreife des Staates, der darum vorzeitigen Todes starb. Die Wiederauferstehung beruhte auch in Spanien auf dem Wiedererwachen der durch die maurische Bedrückung nicht erstickten gothischen Volksseele.

Das fränkische Königtum aber legte ja nicht nur den Grund der deutschen wie der französischen, der italienischen und mittel-

der normannischen Abzweigung auch der englischen Staatsbildung, sondern pflanzte der abendländischen Völkerwelt auch den großen Gedanken ihrer ideellen Einheit ein.

Als Karl der Große am Weihnachtstage des Jahres 800 die römische Kaiserkrone erwarb, — er hatte sie sich selbst aufsetzen wollen, aber der Papst kam ihm zuvor —, kam nur eine längst vorbereitete Weltwandlung zum äußeren Abschluß. Allein in das germanische Bewußtsein zog damit jener die kommenden Jahrhunderte beherrschende Vorstellungskreis ein, für den sich der Staatsgedanke überhaupt in der Idee der christlichen Universalmonarchie vollendete. Das römische Reich, das Christus selbst anerkannt hatte, sollte nach der mystischen Geschichtsauffassung des Mittelalters von Gott den Auftrag empfangen haben, die Christenheit und folgeweise dem Ziele nach die Menschheit in einen einheitlichen Körper zusammenzuschließen. Es war nicht untergegangen und konnte erst untergehen, wenn der Antichrist erschien. Nun war es, nachdem die Griechen es durch Ketzerei verwirkt hatten, auf die Germanen übergegangen. Der germanische Staatsgedanke gipfelte nun im Gedanken des von Gott verordneten Weltstaates! Aber war er mit dieser ungeheuren Erhöhung, die ihm das römische Kaisertum der fränkischen und seit Otto dem Großen der deutschen Nation brachte, auch innerlich verwandelt? War er verrömert? Nichts weniger als das! Dieses Kaisertum hatte ja auch in den kühnsten spekulativen Träumen seiner Vorkämpfer, geschweige denn in der Wirklichkeit keinerlei innere Verwandtschaft mit der absoluten, alles öffentliche Recht absorbierenden, streng zentralisierten staatlichen Allmacht, die der römische Caesar als Erbe des Populus Romanus in der zusammengeballten griechisch-römischen Kulturwelt beanspruchte und ausübte. Zum Schirmherrn der Christenheit, zum Friedenswart des Menschengeschlechts, zum obersten Richter über Völker und Könige war der germanische Kaiser mit dem römischen Namen bestellt. Aber in das Eigenleben der einzelnen Nationen und Stämme, in das selbständige Daseinsrecht der genossenschaftlichen und herrschaftlichen Verbände aller Stufen regelnd einzugreifen, war dieses Kaisertum nicht berufen. Und vor allem: der Kaiser war ja nur der Träger der höchsten welt-

lichen Gewalt, als Träger der höchsten geistlichen Gewalt stand neben oder nach eigener Meinung über ihm der Papst. Die römische Kirche war nicht mehr bloß eine von Gott gestiftete und in den Staatsverband aufgenommene Religionsgemeinschaft, sie war vielmehr selbst eine staatlich organisierte Universalmonarchie, ein den weltlichen Staat in feste Schranken bannender geistlicher Staat. Zwei Schwerter hat Christus zur Regierung der Christenheit auf Erden eingesetzt, zwei irdische Häupter hat der in seinem himmlischen Herrn einheitlich beseelte Körper der Respublica Christiana! In ihrem harmonischen Zusammenwirken sollen der römische Kaiser und der römische Bischof, ein jeder seine ungleichen Machtmittel verwaltend, einander aber mit gegenseitiger Hilfeleistung ergänzend, die gemeinsame Aufgabe der obersten Weltregierung erfüllen. Wie aber, wenn sie miteinander in Zwist geraten? Hier ringen seit dem Investiturstreit mit wechselndem Erfolge die unversöhnlichen Gegensätze der imperialistischen und der kurialistischen Theorien um die Vorherrschaft und bilden die gedankliche Begleiterscheinung des welterschütternden Machtkampfes, der das Mittelalter durchtobt und zuletzt den Untergang der kaiserlichen wie der päpstlichen Universalmonarchie herbeiführt.

So vermochte die Verknüpfung mit dem römischen Kaisergedanken dem germanischen Staatsgedanken die Kraftsteigerung, deren er bedurfte, nicht zu verschaffen. Es war das Verhängnis des deutschen Volkes, daß die wundervolle Blüte seines nationalen Königreichs ihm den internationalen Beruf des Kaisertums aufzwang. Die Versuche, aus dem Kaisertum als solchem eine Erhöhung der Staatsgewalt abzuleiten, wie sie am bewußtesten der Hohenstaufe Friedrich II. in absolutistischem Geiste unternahm, mußten scheitern. Das deutsche Königtum aber mußte, um sich zu behaupten, mit den partikulären Mächten im Reiche paktieren, und sank im Laufe der Zeit zur gewählten Reichsvorstandschaft herab. Das Deutsche Reich überlebte seine Vormachtstellung in Europa und bot bis zuletzt dem deutschen Volke die Form der nationalen Daseinseinheit. Es blieb auch bis zu seinem Untergange im Jahre 1806 ein Staat, in den letzten Jahrhunderten ein ausgeprägter Bundesstaat. Allein dieser deutsche Gesamtstaat, der

nicht einmal das Reichsgebiet nach außen zu schützen und nach innen zu befrieden vermochte, war unfähig, sich eine lebendige Fortbildung der erstarrten Staatsidee auch nur zum Ziel zu setzen.

So konnte im Gegensatz zu Frankreich und England, wo dem nationalen Königtum die Schöpfung des modernen Staates gelang, in Deutschland der Fortschritt zu einer reiferen Staatsgestaltung nur von den Gliedverbänden ausgehen. Den Anfang hierzu machte die deutsche Stadt, die im späteren Mittelalter für den Bereich ihrer mehr oder minder umfassenden öffentlichen Gewalt sich zu einer freien Gesamtpersönlichkeit erhob. Indem sie den von ihr bewahrten Genossenschaftsverband zum Körperschaftsstaat verdichtete, trat sie der jeweiligen Summe ihrer Bürger als die unsterbliche, von der Bürgerversammlung wie vom Rat nur vertretene Einheit gegenüber. Das Wort „Stadt", das von Hause aus nur seinen räumlichen Sinn hatte, wurde in gleicher Weise, wie später der abstrakte Ausdruck „Staat" (=Zustand), zum Namen des unsichtbaren Lebewesens höherer Ordnung, für dessen Wohl und Ehre man lebte und stritt, dem man Gut und Blut schuldete. Dieses Person gewordene bürgerliche Gemeinwesen ließ sich nicht mehr als bloßes Rechtsverhältnis begreifen. Es war ein zur freien Betätigung einer übergeordneten Daseinsaufgabe berufenes Rechtssubjekt. So blieb es zwar germanischer Rechtsstaat, nahm aber die Fürsorge für alle Zwecke des Gemeinwesens, für Kultur- und Wohlfahrtspflege in seinen Begriff auf und schuf sich einen reichgegliederten Organismus, der nicht nur zur Friedensbewahrung und Rechtspflege bestimmt war, sondern in täglichem freiem Zweckhandeln, in Verwaltung und Polizei sich auswirkte. Zuerst in dem deutschen Stadtstaat mit seiner bürgerschaftlichen Grundlage und seiner verwaltenden Obrigkeit überwand der germanische Staatsgedanke die ihm anhaftende Schwäche. Das städtische Vorbild hat dann, und zwar vielfach bis ins einzelne hinein, die Entwicklung der landesherrlichen Territorien zu Landesstaaten beeinflußt. Doch erstand der deutsche Landesstaat, wie er in ständischer Form aus dem Mittelalter in die Neuzeit überging, als ein dualistisches Gemeinwesen, in dem die Landespersönlichkeit in zwei einander selbständig gegenüberstehenden Subjekten, dem Landesherrn als dem geborenen

Haupte seines Herrschaftsverbandes und den Landständen als der die Landesgemeinde darstellenden Korporation, zur Erscheinung kam. Wohl fehlte es nicht an verheißungsvollen Anfängen einer organischen Verbindung beider auf Zusammenwirken für das Wohl des Landes — des ganzen lieben Vaterlandes, wie man wohl sagte, — angewiesenen Machtträger zu verfassungsmäßig berufenen Repräsentanten der höheren Einheit des Landes. Aber die volle Erreichung des auf diesem Wege winkenden Zieles einer konstitutionellen Monarchie blieb dem deutschen Ständestaat regelmäßig versagt. Der Hauptgrund lag in dem Ausschluß der deutschen Bauernschaft von der aktiven Teilnahme an dem Aufbau des neuen Gebildes. Die Niederlage der deutschen Bauern in ihrem blutigen Ringen um Freiheit und politische Gleichberechtigung besiegelte das spätere Schicksal des Ständestaates.

Diese Fortbildung des Staatsgedankens in den deutschen Städten und Ländern, von der wir gesprochen haben, vollzog sich ohne Hilfeleistung fremder Ideen und bewies, daß der germanische Staatsgedanke in sich selbst die Kraft barg, seine Unvollkommenheit zu überwinden, ohne seinem inneren Wesen untreu zu werden. Nun aber kam mit dem Beginn der Neuzeit die Hochflut der auf allen Gebieten vordringenden erneuerten antiken Gedankenwelt. Es kam die Rezeption des römischen Rechts, das unser deutsches Recht, wenngleich nicht tötete, doch entthronte. Nun lehrten die Juristen auch die grundsätzliche gemeinrechtliche Geltung der staatsrechtlichen Sätze des Corpus juris. Es kamen die Renaissance und der Humanismus. Nun knüpften die Philosophen, wenn sie über das Wesen des Staates Betrachtungen anstellten, auch an die hellenische Gedankenwelt an und reinigten nicht nur die von der Scholastik dem christlichen Dogma angepaßte und für sie allein maßgebende Staatslehre des Aristoteles von der bisherigen Entstellung, sondern riefen auch das erhabene Staatsideal Platos in das Gedächtnis der Menschheit zurück. Nun brachen vor allem die Publizisten mit den mittelalterlichen Theorien und entwickelten auf naturrechtlichem Boden ihre rationalistischen politischen Systeme einer vernunftmäßigen Staatsordnung. Sie aber rückten in den Mittelpunkt der Staatslehre den scharf ge-

schliffenen Begriff einer über alle anderen Gewalten erhabenen höchsten Gewalt, der „summa potestas“, „Majestät“ oder „Souveränität“ des Staates. In der Souveränität erblickten sie das den Staat von allen anderen Verbänden unterscheidende Attribut, das ihn zu einem Wesen sui generis machte. Der Streit, ob das Subjekt der Souveränität, wie Bodinus lehrte, der Herrscher, oder, wie die Monarchomarchen verkündeten, das Volk sei oder ob es vielleicht eine doppelte oder eine geteilte Souveränität gebe, wurde seit dem 16. Jahrhundert der Brennpunkt der politischen Meinungskämpfe und erhitzte alle Gemüter. Und durchweg griff man auf antike Gedanken zurück, um die erstrebten Folgesätze auf das Wesen der Souveränität zu gründen. Unveräußerlich, unverzichtbar, unteilbar, unbeschränkbar, unwiderstehlich, ja heilig und ewig, so hieß es mehr und mehr, ist die höchste Gewalt, durch die allein der Staat zum wirklichen Staate wird und die ihm und niemand sonst eignet.

Sicherlich lieferte diese mächtige geistige Bewegung dem aus der mittelalterlichen Enge in die moderne Weite hinausschreitenden Staatsgedanken schneidige Waffen, die aus der Rüstkammer der antiken Kulturwelt stammten. Sie bewährten sich in allen Reformationen und Revolutionen, die bis zur Gegenwart hin das öffentliche Leben umgestalteten, als siegbringende Werkzeuge. Und zweifellos bedrohte ihre rücksichtslose Verwendung den germanischen Staatsgedanken mit dem Untergange. Was den Kern seines Wesens ausmachte, erschien als Ausfluß der mittelalterlichen Weltanschauung, deren Austilgung dem neuen erleuchteten Zeitgeist oblag. In bewußter Abkehr von der Vergangenheit, die man schon in den Zeiten, die heutiger seichter Liberalismus dem dunkelsten Mittelalter zuzurechnen liebt, als „finsteres Mittelalter“ brandmarkte, blickte man auf das Germanentum der Väter als überwundene Barbarei hochmütig herab. Wenn man mit der von den Römern gelernten scharfen Trennung des öffentlichen Rechtes vom Privatrecht dem Staate die Entfesselung von seiner feudalen und patrimonialen Gebundenheit erkämpfte, so geriet man auf dem europäischen Kontinent — in England ist bis heute der Trennungsschritt nicht vollzogen — in die Gefahr, den ureigenen germanischen Gedanken der Einheit alles Rechtes zu verlieren. Mit dem Satze „Princeps

legibus solutus" untergrub man die Fundamente des germanischen Rechtsstaates. Die Devise „Salus publica suprema lex esto" brach der polizeilichen Allgewalt des reinen Obrigkeitsstaates Bahn, der als eine von oben und außen der Volksgesamtheit eingestiftete Anstalt für das öffentliche Wohl die Züge des genossenschaftlichen Volksstaates völlig abzustreifen strebte. Der Staat bemächtigte sich, indem er sich auf die Allseitigkeit seines Zweckes besann, der geistigen und materiellen Kulturaufgaben, drohte aber mit der fortschreitenden Monopolisierung seines Kulturberufs den germanischen Freiheitsbegriff zu erwürgen. Der Polizeistaat wurde zum Erziehungsstaat, der sich die sittliche und intellektuelle Vervollkommnung der Untertanen mittels Staatsreligion und Staatsschule zum Ziel setzte, der Wohlfahrtsstaat entartete zum Bevormundungsstaat, der die Verwirklichung der allgemeinen Glückseligkeit mittels staatlicher Organisation des gesamten wirtschaftlichen und sozialen Lebens zwangsweise der unmündigen Masse aufzudrängen unternahm. Das an Stelle des germanischen Begriffes der sittlich und sozial gebundenen Freiheit dem Obrigkeitsstaat vorschwebende neue Freiheitsideal forderte die Beseitigung der das Individuum einschnürenden Abhängigkeitsverhältnisse herrschaftlicher wie genossenschaftlicher Herkunft, den Abbau der Privilegien, die Gleichheit vor dem Gesetz. Aber der Kampf gegen die ererbte feudale und korporative Selbstherrlichkeit gewann mehr und mehr die Form eines Vernichtungskampfes gegen alles eigene Leben der zwischen Staat und Individuum vermittelnden Zwischenverbände, der Kirche, der Gemeinden, der öffentlichen und privaten Genossenschaften. Das Todesurteil, das die französische Revolution über die Korporation verhängte und vollstreckte, war nur die letzte Konsequenz dieses den germanischen Staatsgedanken entwurzelnden Ansturms.

Bei den romanischen Völkern ist in der Tat das germanische Element ihrer Staatsbildung unter dem übermächtigen Einfluß des ancien Régime und der großen Umwälzung Frankreichs endgiltig von den neulateinischen Ideen aufgesogen oder doch bis zur Ohnmacht entkräftet. Die germanischen Völker dagegen setzten der Austilgung ihres eingeborenen Staatsgedankens erfolgreichen

Widerstand entgegen. In England und seinen angelsächsischen Abzweigungen wurde in kontinuierlicher Fortbildung aus mittelalterlichem Rechte ein neues Staatsrecht geboren, das die germanische Überlieferung niemals verleugnete. Auch in den befreiten Niederlanden, in der schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Teil in den skandinavischen Reichen trotzten die germanischen Grundlagen des Staatsbaues erfolgreich der Erschütterung. Wie aber stand es in unserem deutschen Vaterlande? Konnte hier seit dem Siege der absoluten Monarchie in den ausschlaggebenden Territorien noch von einer Fortdauer der germanischen Staatsidee die Rede sein? Dürfen wir vor allem dem zur Erneuerung der deutschen Macht und Größe berufenen preußischen Staate irgendwie germanische Eigenart zuschreiben? Schließt nicht schon die Staatsform der absoluten Einherrschaft, die die tatkräftigen Hohenzollern zielbewußter als die anderen deutschen Fürsten und selbst die Habsburger durchführten, jeden ideellen Zusammenhang mit den germanischen Grundvorstellungen aus?

Gewiß! Ein germanischer Volksstaat war dieser Hohenzollernstaat nicht. Er wurde es auch nicht durch die ihn kennzeichnende Tendenz des aufgeklärten Absolutismus, der alles für das Volk, aber eben nichts durch das Volk wollte. Allein, wenn nun einmal eine unabwendbare geschichtliche Notwendigkeit uns den Durchgang durch eine starke absolute Monarchie als einzigen Weg zur Erhebung aus dem nationalen Elend wies, so lag der Grund dafür, daß gerade die preußische Monarchie die Führung auf diesem Wege zu übernehmen vermochte, in dem trotz allem durch und durch deutschen Gedankengehalt, den sie ihrem Staate einflößte. Deutsch war die Energie, mit der die germanische Vorstellung, daß jede Herrschaft in erster Linie Pflicht sei, in diesem Staate wirksam wurde. Der berühmte Ausspruch Friedrichs des Großen, er sei der erste Diener des Staates, war keine leere Phrase, sondern verkündigte das tiefste Geheimnis des schöpferischen Genius des Preußentums. „L'état c'est moi" sagte Ludwig XIV. Der preußische König erkannte, daß der Staat sich nicht mit dem vergänglichen Ich seines jeweiligen Oberhauptes decken kann, sondern als unsterbliches Wesen im Wechsel des Hauptes wie der Glieder die Generationen über-

dauert. Dieser höheren Einheit, dem Person gewordenen Ganzen in entsagungsvoller Hingebung zu dienen, erschien ihm als die die souveräne Machtfülle der Krone rechtfertigende Aufgabe des Königsamtes. Und die Auffassung des Monarchen als des obersten Staatsbeamten gab dem gesamten Beamtentum jene Weihe, die es zum unvergleichlichen Werkzeug des preußischen Staatsgedankens prägte und ihm freilich ein hochmütiges Selbstbewußsein, aber auch den Geist der Selbstverantwortlichkeit, die bedingungslose Pflichttreue und das berufsmäßige Verständnis für die bleibenden Staatsbedürfnisse anerzog. Der preußische Staat geberdete sich im Sinne des aufgeklärten Absolutismus als Polizeistaat, Wohlfahrtsstaat, Erziehungsstaat. Allein den germanischen Charakter eines Rechtsstaats streifte er trotzdem niemals völlig ab, wahrte ihn vielmehr mit dem Wahlspruch des Suum cuique, mit der grundsätzlichen Anerkennung der Unabhängigkeit der Gerichte und mit der Bindung der Staatsgewalt selbst an unübersteigliche Schranken. Sein Ideal war nicht der von Hobbes gepredigte allmächtige Leviathan, der die religiöse und sittliche Freiheit der Bürger verschlang. Religiöse Toleranz, Gewissensfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung verbürgte er seinem Volke. Die Selbstverwaltung, die Autonomie der Gemeinden und Genossenschaften, die kirchlichen Hoheitsrechte beschnitt er. Aber der eiserne Reifen, den er um die Zwischenverbände legte, erstickte nicht deren eigenes Leben, behütete es vielmehr in verborgener Stille, aus der es, als die Zeit gekommen war, in germanischer Kraftfülle wieder hervorbrechen konnte.

Nichts vermag das germanische Wesen des altpreußischen Staatsgedankens schlagender zu verdeutlichen, als der im preußischen Allgemeinen Landrecht vollzogene, von keinem Gesetzbuch der Welt vorher oder nachher an Großartigkeit erreichte Aufbau des gesellschaftlichen Körpers. Hier ist die germanische Vorstellung von der Einheit alles Rechtes, das gleichmäßig die Beziehungen der Individuen zueinander und die Lebensverhältnisse der menschlichen Verbände durchdringt und ordnet, zu voller Blüte entfaltet. Auf den das Individualrecht erledigenden ersten Teil folgt ein zweiter Teil, der das Sozialrecht in systematischem Aufstieg von unten nach oben normiert. Er beginnt mit dem Familienrecht, das er nach

der Stufenfolge der engeren und weiteren Familiengemeinschaften gliedert, schreitet vor zur Korporation, zu den Ständen, zur Kirche, zu den niederen und höheren Schulen und schließt mit dem Staate als dem alle anderen Verbände überwölbenden höchsten Gemeinwesen ab. Der Staat erscheint als selbständige, von seinem Oberhaupte nur repräsentierte Persönlichkeit. Ausdrücklich werden dem Staate als solchem nicht bloß Rechte, sondern schwerwiegende Pflichten gegen seine Bürger zugeschrieben. Das gesamte Staatsrecht wird grundsätzlich als wahres, gegenseitiges, allseitig bindendes Recht konstruiert. Die das preußische Landrecht beherrschenden Ideen aber sind nur der in Gesetzesform gekleidete Niederschlag der Friderizianischen Gedankenwelt. Sie sind zugleich, was nicht vergessen werden darf, der Ausdruck einer spezifisch deutschen naturrechtlichen Theorie, die in scharfem Gegensatz zu der romanischen Naturrechtslehre den germanischen Genossenschaftsgedanken erneuert hatte. Einer Theorie, die an der Herleitung des Staates aus einem Vertrage festhielt, aber der Familie, der Korporation, der Gemeinde, der Kirche den ihre Ebenbürtigkeit verbürgenden gleichartigen Ursprung aus einem Gesellschaftsvertrage zubilligte. Die den Gesellschaftsvertrag im Sinne des in der Wissenschaft und dem Leben wiedergeborenen einheimischen Rechtes zum Schöpfungsakte einer personenrechtlichen Gemeinschaft mit äußerer und innerer Einheit erhob und der alles Eigenleben der engeren Verbände aufsaugenden Zentralisation widerstrebte. Die zwar das positive Recht der gesetzgeberischen Allmacht des Staates auslieferte, aber mit der Bindung des Souveräns an die Gebote des Naturrechts auch der höchsten Gewalt geheiligte Schranken zog.

Nur aus seinem germanischen Geistesgehalt schöpfte dann auch der preußische Staat die wunderbare Verjüngungskraft, die ihn befähigte, nach der furchtbaren Katastrophe von Jena und Tilsit sich in wenigen Jahren zu neuer Lebensfülle zu erheben und in dem Kampfe für die Befreiung ganz Deutschlands vom französischen Joch die Führerrolle zu übernehmen und siegreich durchzuführen. Wäre Preußen damals untergegangen, kein anderer Retter des deutschen Wesens wäre erstanden. Nun aber ergoß sich in die erstarrte Form des überlebten anstaltlichen Staates ein gewaltiger

Strom wiedergeborener deutscher Ideen, die auf die Erneuerung der germanischen Volksfreiheit im Sinne der aktiven Teilnahme der Bürger am Staatsleben abzielten. Fichte hielt die Reden an die deutsche Nation, die ihr das erhabene Ideal des vaterländischen Staates rein deutscher Prägung ins Herz pflanzten. Der Freiherr vom Stein schuf in der Städteordnung das unübertroffene Vorbild einer aus deutschem Geiste geborenen Neuverwirklichung des sich selbst verwaltenden bürgerlichen Gemeinwesens. Die Stein-Hardenbergische Reform geriet ins Stocken. Aber ihre wichtigsten Errungenschaften, die allgemeine Wehrpflicht, die Überwindung der ständischen Vorrechte, die Befreiung des Bauernstandes ließen sich nicht rückgängig machen. Und unaufhaltsam erwies sich zuletzt die geistige Bewegung, die zur Umwandlung der absoluten Monarchie in die konstitutionelle Monarchie führte und damit die Versöhnung der geschichtlich ererbten Obrigkeit mit der volksmäßigen Grundlage des genossenschaftlichen Gemeinwesens besiegelte. Immer wieder drohte der Rückfall in die Gefolgschaft importierter fremdländischer Gedanken die ruhige Entwicklung des deutschen Staatswesens zu stören. Aber im ganzen behauptete die deutsche Auffassung den Vorrang, den ihr nunmehr die bewußte Wertung der eignen großen Vergangenheit und die vertiefte wissenschaftliche Einsicht in das Wesen der Staatengeschichte sicherte. Denn es war die deutsche Staats- und Rechtslehre, die in siegreichem Vormarsch, der sie an die Spitze der europäischen Wissenschaft führte, den germanischen Staatsgedanken durch Entfaltung seiner verborgenen Keimkraft auf eine höhere Lebensstufe erhob. Sie brach mit dem naturrechtlichen Rationalismus, sie zerschmetterte die Phantasiegebilde der individualistischen Vertragstheorien, sie zerstreute den Nebel der weltbürgerlichen Träume. An die Stelle setzte sie das historisch-organische Verständnis von Staat und Recht. Sie begriff den Staat als das Entwicklungsprodukt weltgeschichtlichen Werdens, das freie menschliche Tat fortbilden mag, aber nicht ungestraft aus dem bodenständigen Zusammenhange herausreißen darf. Sie erblickte im Staate als der leiblichen Verkörperung des Volksgeistes ein organisches Gebilde, ein geistig-sittliches Lebewesen höchster Ordnung, ein seinen Daseinszweck in sich selbst tragendes

einheitliches Ganze, das in seinen jeweiligen Häuptern und Gliedern sich als immanente Gesamtpersönlichkeit offenbart. Und sie zog die Folgerungen aus ihrer Grundanschauung für das Ziel, das die deutsche Nation in ihrer inbrünstigen Sehnsucht nach staatlicher Wiedergeburt sich setzte. Durch und durch deutsch, der nationalen Eigenart angeschmiegt, sollte der Neubau sein, den es zu errichten galt. Die Wiederherstellung von Kaiser und Reich in verjüngter Gestalt! Das wurde die Formel, in der dieser Gedanke nun zum Ausdruck kam.

Kaiser und Reich wurden unser! Hartes Ringen, blutigen Kampf mußten wir bestehen, bis das große Werk gelang. Die aus dem Volke selbst hervorbrechende Bewegung des Jahres 1848 förderte aus wallendem Morgennebel die geklärten Ideen, ohne deren das Volksbewußtsein erobernde Kraft keine obrigkeitliche Macht das Reich hätte schaffen können, an das Sonnenlicht des aufsteigenden Tages. Aber sie scheiterte, weil Preußen versagte. Denn wieder wurde es gewiß, daß es keine andere Möglichkeit der Beendigung des langen Interregnums der kaiserlosen Bundestagszeit gab, als die Vermählung des preußischen Staatsgeistes mit dem deutschen Gesamtgeist. So brachte uns die Vollendung des Wiederaufbaues deutscher Herrlichkeit erst die im preußischen Staate aufgespeicherte deutsche Tatkraft, als sie der staatsmännische Genius Bismarcks in den Dienst des nationalen Gedankens stellte und mit nie übertroffenem politischem Scharfblick im Verein mit seinem edlen königlichen Herrn und den preußischen Kriegshelden uns das neue Reich schuf. Nun hatten wir Kaiser und Reich zurückgewonnen. Nun erlebten wir Deutschlands unvergeßlichen Aufschwung zu äußerer Weltmacht und innerer friedlicher Blüte!

Und deutsch, deutsch in seiner Stilform und in seinem geistigen Gefüge war der Staatsbau, in dem wir bis zu seiner Überwältigung durch das gewaltigere Schicksal nun wohnten und wirkten. In diesem Bundesstaat, dessen lebendige Gesamtkraft in harmonischem Einklang mit der Sonderkraft des Einzellebens seiner historisch gefestigten Gliedstaaten sich betätigte, — in diesem Verfassungsstaat, der ein Gleichgewicht zwischen den ererbten monarchischen Gewalten und den volksmäßigen Staatsorganen

herstellte, — in diesem Kulturstaat, der in der Fürsorge für Volksbildung und der Lösung sozialpolitischer Aufgaben den Völkern voranleuchtete, — in diesem Genossenschaftsstaat, der die Einseitigkeiten eines berufsmäßig vorgebildeten Beamtentums, um das uns die Welt beneidete, durch einen unendlich reich gegliederten Ausbau staatsbürgerlicher, kommunaler und korporativer Selbstverwaltung ausglich, — in diesem Rechtsstaat, der mehr und mehr den Schutz auch des öffentlichen Rechts durch die Rechtsprechung unabhängiger Gerichte verwirklichte: genossen wir nicht in ihm die reifen Früchte des der Vollendung zueilenden germanischen Staatsgedankens?

Und heute soll das alles vergessen, gestorben, für immer begraben sein!

Wir aber, die wir den Auferstehungsglauben im tiefsten Herzensgrunde bergen, wollen und können nicht an den Untergang des Deutschtums glauben. Unverzagt blicken wir in der furchtbaren Not der Stunde vorwärts und werden auch, wenn wir durch noch schwärzere Nacht hindurch zu schreiten haben sollten, uns die Zuversicht auf den kommenden Ostermorgen nicht rauben lassen. Wir empfinden es als heilige Pflicht, in rastloser stiller Arbeit die unsterbliche Seele unseres Volkes zu hüten, auf daß sie nicht in ein unbekanntes Jenseits entschwebe, sondern unsern Kindern und Enkeln sich in einem wiedergeborenen irdischen Leibe von neuem verkörpere. Und darum müssen wir, obschon wir die wahre Genesung nur von der langsamen inneren Erneuerung unseres religiösen und sittlichen Lebens erwarten, auch an dem Verfassungswerk mitarbeiten, das unser Staats- und Rechtsleben durch äußere Klammern zusammenhalten und der Erneuerung zuführen soll. Können wir zur Zeit nur auf einen Notbau hoffen, so müssen wir, die wir dem deutschen Wesen die Treue halten, doch das Unsrige tun, um ihm die Bausteine für die künftige Wiedererrichtung eines wahrhaft deutschen Gebäudes einzufügen. Und dabei kann unsern Leitstern nur der germanische Staatsgedanke bilden, dessen Kraft in uns nicht absterben kann, so lange wir Deutsche bleiben.

Nur mit kurzen Schlußworten lassen Sie mich zusammenfassend andeuten, welche Zielsetzungen dies bedeutet.

Unser Staat soll nationaler Staat sein und bleiben! Er soll das deutsche Volk unter möglichster Abwehr jeder Verstümmelung seines Gebietes umschließen und durch die heißersehnte Eingliederung Deutsch-Österreichs die schmerzlich empfundene Spaltung des Deutschtums beseitigen. Dem Wiederaufbau einer internationalen Gemeinschaft auf Grund eines reformierten Völkerrechts soll er bereitwillig seine Mitarbeit widmen, nimmermehr aber sich der Vergewaltigung seines nationalen Eigenlebens durch einen Völkerbund beugen, in dem er nicht als vollberechtigter Mitträger der Staatengenossenschaft anerkannt wird.

Unser Staat soll geschichtlich fundamentiert bleiben. Die saftstrotzenden Wurzeln seines bisherigen Wachstums wollen wir nicht in kurzsichtigem Radikalismus abgraben, sondern aus unserer ruhmvollen Überlieferung herübernehmen, was sich als Quelle unserer Stärke bewährt und in der Tiefe des deutschen Bewußtseins lebenszäh erhalten hat. Dazu gehört die bundesstaatliche Form. Weder zu unitarischen noch zu foederalistischen Experimenten eignet sich diese Zeit der gefährlichsten Krisis unseres gesamten Volksdaseins. Wir wollen dem Reiche geben, was es braucht, um aus sich heraus die Aufgaben der gesamtstaatlichen Zentralgewalt befriedigend zu erfüllen. Aber wir wollen auch den Einzelstaaten wirkliche Staatlichkeit, kraftvolles Eigenleben und einen unabhängigen Bereich selbständiger Machtentfaltung wahren. Darum wollen wir uns auch willkürlicher Eingriffe in den Bestand und die Verfassung der überkommenen Landesgemeinwesen möglichst enthalten und nirgends schablonenhafter Gleichmacherei zuliebe geschichtliche Zusammenhänge zerstören, deren in den Bevölkerungen lebendig fortwirkende Bindungskraft unersetzliche Werte darstellt. Ich brauche kaum darauf hinzuweisen, daß es vor allem keine schlimmere Versündigung an Deutschlands Zukunft gäbe, als die Zertrümmerung oder Verstümmelung des preußischen Staats. Dieses einzigen deutschen Großstaats, der allein imstande ist, gen Osten wider das Slaventum und gen Westen wider das Welschtum das deutsche Wesen dauernd zu behüten! Dieses bewährten Trägers angesammelter staatlicher Führerkraft, ohne den die Nation für immer auf die Wiedererhebung zur Macht und Größe verzichten müßte!

Unser Staat soll ein organisch aufgebautes Gemeinwesen germanischer Prägung bleiben. Er soll als **Volksstaat** eine breitere Basis und eine tiefere Einsenkung in das Bewußtsein aller Volksschichten, als bisher, gewinnen. Aber was immer in unseren Kräften steht, wollen wir tun, um seine Auslieferung an die jeweilige ungegliederte Masse oder eine an Kopfzahl überwiegende Klasse zu verhüten. Wir brauchen eine von Tagesströmungen und Parteiinteressen unabhängige germanische Obrigkeit, die die allgemeinen und dauernden Interessen des Volksganzen mit fester Hand wahrnimmt! Des Volksganzen, das nicht die Summe der jeweiligen Individuen, sondern das aus Haupt und Gliedern bestehende, vergangene und künftige Geschlechter zur unsterblichen Lebenseinheit verknüpfende Gemeinwesen ist! Eine selbständige, mit eigener Macht und eigner Verantwortlichkeit ausgerüstete Regierung, die uns vor der drohenden Anarchie und deren unausbleiblicher Ablösung durch eine gewalttätige Diktatur schützt!

Unser Staat soll sozialer Staat sein. Sozial, aber nicht sozialistisch! Wir wollen beherzigen, daß die individualistische Wirtschaftsepoche uns die Zersetzung des Volkskörpers, die Auswüchse des Kapitalismus, den bis zur Vernichtungswut gesteigerten Haß des Arbeiterheeres gegen das Unternehmertum beschert hat. Darum wollen wir alles daran setzen, durch kräftige Entfaltung der verheißungsvollen Anfänge deutscher Sozialpolitik auf die Wiedervereinigung der wirtschaftlichen Berufsstände zu gesellschaftlichen Ganzen, auf die Überbrückung der Kluft zwischen Kapital und Arbeit, auf die friedliche Schlichtung und Versöhnung der Interessenkämpfe hinzuwirken. In die Sünden des Kapitalismus wollen wir nicht zurückfallen. Aber wir wollen auch dessen eingedenk bleiben, daß der vom Sozialismus erstrebte Umsturz der überkommenen Ordnung des Wirtschaftslebens zugunsten einer totalen Vergesellschaftung der Produktion und der Güterverteilung die Erstarrung des lebendigen Volksorganismus zum mechanischen Zwangsapparat herbeiführen, die Freiheit des Individuums austilgen und der aufsteigenden Kulturbewegung ein Ende bereiten müßte. Darum wollen wir Privateigentum und Erbrecht festhalten, dem Besitz und der Bildung ihr Recht wahren, den selb-

ständigen Mittelstand in den Städten und auf dem Lande stützen und der schöpferischen Tat freier überragender Persönlichkeiten den gebührenden Spielraum gewähren.

Unser Staat soll Kulturstaat sein und bleiben. Aber so viel neue Aufgaben er sich setzt, soll er stets dem germanischen Gedanken huldigen, daß sein Kulturberuf nur subsidiären Charakter trägt. Er soll seine Machtmittel fördernd und erforderlichenfalls abwehrend nur einsetzen, soweit es des Eingriffes einer höchsten zwingenden Gewalt bedarf, weil die Selbstverwaltung der engeren Gemeinschaften zur Erfüllung ihrer besonderen Kulturzwecke nicht hinreicht. Heilig soll ihm die deutsche Familie, die in ihrem Kerne gesund ist, als berufenste Trägerin des Erziehungswerkes sein. Bereitwillig soll er die historisch gewordenen Kirchen als Hüterinnen des religiösen Lebens und der innerlichsten Sittlichkeit schalten lassen und nie vergessen, daß Deutschtum und Christentum einen unlöslichen Bund mit einander geschlossen haben. Der unübersehbaren Fülle freier Genossenschaften soll er die selbständige Daseinsentfaltung gewährleisten, soweit er aber in ihrem Sonderleben ein für die Allgemeinheit wertvolles Gut erkennt, sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts über die privatrechtlichen Vereine erhöhen und in nähere oder fernere Verbindung mit seinem eignen Leben setzen.

Unser Staat soll Rechtsstaat sein. Hierin vor allem soll er seine germanische Eigenart erweisen. Den großen germanischen Gedanken, daß sich alle staatliche Willensmacht vor der sittlichen Macht des Rechtes zu beugen hat, soll er gegenüber dem Staatsabsolutismus der romanischen und slavischen Welt bis ins Einzelne durchführen. Gerade in dieser Richtung vermag die neue Verfassung über die bisherige Reichsverfassung, deren bedenklichste Lücken und Schwächen in der Unvollkommenheit der zum Schutze des öffentlichen Rechts getroffenen Einrichtungen bestehen, hinauszuwachsen. Und gerade in dieser Richtung scheint der unheilvolle Zwiespalt der politischen Zielsetzungen bei den am Neubau ernstlich mitarbeitenden Parteien eine Erfolg verheißende grundsätzliche Einigkeit des Strebens erzeugt zu haben. Feststellung und Sicherung unantastbarer Grundrechte der Individuen; Schutz der Minder-

heiten durch Erschwerung von Verfassungsänderungen; ein Reichsverwaltungsgericht als oberster Hüter der öffentlichen Rechte und Pflichten aller Reichsangehörigen und aller engeren Verbandseinheiten, Gemeinden und Genossenschaften; darüber hinaus Entscheidung auch von Verfassungsstreitigkeiten einschließlich der zwischen Reich und Gliedstaaten auftauchenden Zuständigkeitsfragen durch einen unabhängigen, ausschließlich nach Rechtsgrundsätzen urteilenden, in geordnetem Prozeß verfahrenden Gerichtshof: das sind die hohen Ziele, deren Erreichung uns anzunähern, so viel noch an voller und klarer Erfassung des Problems fehlt, wir hoffen dürfen!

Eins freilich vermag unserem Neubau, so viel vom germanischen Staatsgedanken er aufnehmen und in die Zukunft hinüberleiten mag, für absehbare Zeit kein Verstand der Verständigsten zurückzuzaubern. Das ist die verlorene deutsche Macht. Und Macht, zwingende höchste Macht, Organisation der kollektiven Willens- und Tatkraft der Volksgemeinschaft zur willens- und handlungsfähigen Persönlichkeit ist nun einmal die eigentliche Substanz, der nicht wegzudenkende begriffliche Gehalt und der weltgeschichtliche Wertmaßstab jedes Staates. Mag im übrigen der Staatsgedanke römische, hellenische, orientalische oder germanische Färbung aufweisen, ohne Macht kein Staat! Wir müssen uns heute bescheiden. Aber auch in der Zeit unserer tiefsten Erniedrigung darf der deutsche Staat nicht auf Macht verzichten. Wir müssen die Reste unserer zerschmetterten Wehrmacht sammeln und in Neuformationen zusammenfügen, denen wir, mögen sie noch so sehr als bloße provisorische Notbehelfe erscheinen, so viel vom alten militärischen Geist einflößen, daß sie befähigt und gewillt bleiben oder wieder werden, die Lebensnotwendigkeiten unseres nationalen Daseins zu erfüllen. Denn nur wenn wir für unsern Staat das unentbehrliche Maß von Waffengewalt zurückgewinnen, können wir hoffen, der drohenden Vernichtung des deutschen Wesens durch innere und äußere Feinde zu trotzen. Allzu furchtbar hat sich schon an uns die staatliche Ohnmacht gerächt, in die uns das Mißtrauen gegen den geschmähten „Militarismus" gestürzt hat. Wir brauchen, wenn wir leben wollen, eine wiederhergestellte staatliche Waffengewalt. Wir bedürfen ihrer

nach innen und nach außen. Nach innen müssen wir rücksichtslos sie verwenden, damit wir die bolschewistischen Umsturzversuche und den Terrorismus der Räteregierungen überwinden, auf daß Ordnung, die hohe Himmelstochter, wieder bei uns einkehre. Nach außen müssen wir opferbereit und wagemutig unser Letztes dafür einsetzen, daß uns ein Friedensschluß erspart bleibe, der unsere Volksintegrität und unsere nationale Ehre vernichtet und unseren wirtschaftlichen und finanziellen Ruin verewigt. Dann mag in naher oder ferner Zukunft das gesunkene Staatsgefühl neu erstarken und die deutsche Heldenkraft wieder erstehen. Bis die Zeit kommt, in der unser im Geiste des germanischen Staatsgedankens verjüngtes Gemeinwesen reif wird, dem deutschen Volke die ihm gebührende Machtstellung unter den Völkern, die Weltgeltung seiner großen Zeitalter, den Glanz von „Kaiser und Reich" zurückerobern. Dann mögen unsere Kinder oder Enkel, wenn sie sich auf die Jahrtausende deutscher Staatsgeschichte besinnen, von anderen Empfindungen beseelt sein, wie das heute lebende Geschlecht. Was für uns schmachvolle Gegenwart ist, wird ihnen als vorübergerauschte dunkelste Episode deutscher Vergangenheit, als schwerste Prüfungs- und Läuterungszeit deutschen Wesens erscheinen. Mit freudigem Stolze aber werden sie wieder, wenn sie in die fernere Vergangenheit zurückblicken, auf ihren lichten Höhen verweilen und sich an den unvergeßlichen Schöpfungen des deutschen Staatsgeistes erheben. Die altgermanische Freiheit, die Blütezeit des alten Reichs, der Staat Friedrichs des Großen, die Herrlichkeit des neuen Reichs von 1870 bis 1918, — sie werden wieder als leuchtende und wärmende Erinnerungen das deutsche Volksgemüt durchdringen und von neuem deutsche Männer und deutsche Frauen mit Begeisterung für deutsches Wesen erfüllen.

Druck von Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.